

rich C, der von Geburt Italiener, 1045 in Bamberg und 1047—1050 in der kaiserlichen Kanzlei tätig war. Die Laufbahn dieses Mannes in Bamberg und Hildesheim erklärt sich mit der Befruchtung königlicher Kapläne an den Domkirchen und mit dem gerade von Bamberg und zeitweilig auch von Hildesheim ausgeübten Vorrecht der Beteiligung an den erwirkten königlichen Diplomen. Der Unterschrift ist ein Zeichen hinzugefügt, das mit der päpstlichen Rota verwandt ist. Es beruht auf dem italienischen Unterschriftskreuz einerseits, dem Kanzlerzeichen (Rekognitionszeichen) der Diplome Heinrichs III. anderseits; das Gleiche gilt von der Rota.

C. C. (Selbstanz.)

Heinrich v. Sichtenau, Bamberg, Würzburg und die Stauferkanzlei (MÖG. 53, 1939, S. 241—285). Die eindringende und aufschlußreiche Studie stützt sich auf die Forschungen von H. Hirsch und H. Zatschek und will als Vorarbeit zur Ausgabe der Diplome Konrads III. und Friedrichs I. durch die Wiener Diplomatabteilung betrachtet sein. Sie stellt zunächst die Rivalität zwischen Bamberg und Würzburg im Wettstreit um die kirchliche Führerstellung in Ostfranken dar. Der Hauptteil behandelt sodann die Würzburger in der frühstauferischen Kanzlei. Es handelt sich zunächst um den Kanoniker Albert von Stift Haug, der zugleich die älteren Würzburger Herzogtums-Urkunden gefälscht hat, und um den Kaplan, Notar und Protonotar Heinrich, der möglicherweise die zwei Herzogtums-Diplome von 1168 teilweise geschrieben hat. Dagegen verflüchtigt sich die Gestalt des von Erben angenommenen Diktators des Privilegium Minus; auch sei nicht der Codex Udalrici selbst benutzt, sondern entsprechend der Auffassung Zatscheks ein verwandter „Formularbehelf“ der Gesamtkanzlei, der immerhin in Würzburg beheimatet war. Kürzer dargestellt wird die Rolle Abt Adams von Ebrach (vgl. zu diesem auch W. Ohnforge in Quell. u. Forsch. 20, 1928—29, S. 1—39) und die Tätigkeit einiger jüngerer Würzburger in der Reichskanzlei bis zum Schlusse des Jahrhunderts. Eine gewisse „Verankerung der wandernden Kanzlei“ in Würzburg sei durch die dortige Schriftschulung und die Verbindung zwischen bischöflichem und königlichem Kaplanat herbeigeführt worden. Mit letzterem Punkt dürfte in der Tat eine zentrale Frage des Reichsorganismus angerührt sein, und zwar nicht nur für die stauferische Zeit.

C. C.

Theodor Gruhmann, Studien zur Kanzlei und zum Urkundenwesen der Erzbischöfe von Mainz im späten Mittelalter (1289 bis 1373). Diss. Frankfurt/Main 1940; 107 S. und 12 Fass. Eine fleißige Systematik, die sich weitgehend von einer Statistik nur insofern unterscheidet, als wenigstens gelegentlich versucht wird, die Erscheinungen zu begründen. Dabei erscheint allerdings die Schluß-